

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 23. November 2017

Geschäftsnummer: 2017.RRGR.501

Brienz Rothorn Bahn AG (BRB)

Kantons- und Lotteriefondsbeitrag an verschiedene Erneuerungs- und Sanierungsprojekte und Rückzahlungsverzicht für ein gewährtes Darlehen

Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Bewilligung eines öffentlichen Beitrags von insgesamt CHF 5'207'000, (wovon CHF 4'500'000 als Anteil touristischer Verkehr, CHF 632'000 als Anteil kantonale Denkmalpflege [KDP] und CHF 75'000 als Beitrag aus dem Lotteriefonds) an verschiedene Erneuerungs- und Sanierungsprojekte der Brienz Rothorn Bahn (BRB). Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden am Anteil touristischer Verkehr mit einem Drittel (CHF 1'500'000).

Der Beitrag gemäss ÖVG zulasten Kanton Bern beläuft sich auf **CHF 3'000'000** und wird als A-fonds-perdu-Beitrag an die BRB geleistet. Aus dem Lotteriefonds wird ein Gesamtbeitrag von **CHF 707'000** gewährt. Darin enthalten ist der Anteil KDP in Höhe von CHF 632'000.

Des Weiteren verzichtet der Kanton Bern definitiv auf die Rückzahlung eines BVE-Darlehens in Höhe von insgesamt **CHF 1'500'000**. Das Darlehen ist bereits vollständig abgeschrieben.

Der Nettobeitrag zulasten des Kantons Bern und des Lotteriefonds beläuft sich auf insgesamt **CHF 3'707'000**. Ebenfalls zu bewilligen ist der Einnahmeverzicht von **CHF 1'500'000** für den Verzicht auf die Rückzahlung des gewährten Darlehens.

Der zu bewilligende Kredit beläuft sich somit auf insgesamt CHF 5'207'000.

2 Rechtsgrundlagen

- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) Art. 34, Art. 37 Abs. 1 und 4, Art. 38 Abs. 1–2, Art. 44 Abs. 1–2, Art. 46, Abs. 2 Buchstabe b und m, Art. 48 Abs. 1, 3–4
- Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520) Art. 31 Abs. 2 und 3, Art. 35 Abs. 1, 4–6, Art. 36, Art. 37 Abs. 1
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG; BSG 426.41) Art. 2, Art. 27, Art. 29 Abs. 1 Bst. a, Art. 30 und Art. 31
- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV; BSG 426.411) Art. 26–31
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 9, 12 und 14
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29



- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) Art. 3, 7, 20 ff., 25

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

4.1 Erneuerungs- und Sanierungsprojekte

Verschiedene Erneuerungs- und Sanierungsprojekte der BRB	CHF	7'385'000.00
./.. Refinanzierung über Abschreibungen BRB	CHF	1'580'000.00
./.. Beiträge Dampffreunde BRB	CHF	463'200.00
./.. weitere Beiträge BRB	CHF	85'800.00
./.. Beitrag Gemeinde Brienz	CHF	49'000.00
Kosten zulasten Kanton Bern und Lotteriefonds	CHF	5'207'000.00
./.. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	CHF	1'500'000.00
Beitrag zulasten Kanton Bern und Lotteriefonds	CHF	3'707'000.00
Gesamtkostenübersicht der Unterstützungsbeiträge		
a) Beitrag gemäss ÖVG	CHF	3'000'000.00
b) Beitrag kantonale Denkmalpflege	CHF	632'000.00
c) Beitrag Lotteriefonds	CHF	75'000.00
Ausgabe zulasten Kanton und Lotteriefonds	CHF	3'707'000.00
4.2 Rückzahlungsverzicht Darlehen		
Darlehen BVE 1988	CHF	1'500'000.00
Einnahmeverzicht	CHF	1'500'000.00
4.3 Übersicht zu bewilligender Kredit		
Beitrag an verschiedene Erneuerungs- und Sanierungsprojekte	CHF	3'707'000.00
Rückzahlungsverzicht Darlehen	CHF	1'500'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	5'207'000.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Voraussichtliche Ablösung mit den folgenden Zahlungen, die im Antrag zum Voranschlag 2018 und im Finanzplan 2019–2021 eingestellt sind:

5.1 Beitrag gemäss ÖVG

Produktgruppe 09.13.9100 – Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Konto	Kostenträger	Jahr	Betrag (Kanton & Gemeinden)	
363500	910071	2018	CHF	2'400'000.00
363500	910071	2019	CHF	900'000.00
363500	910071	2020	CHF	1'200'000.00
Total Kanton Bern			CHF	4'500'000.00

Die Gemeindebeiträge von CHF 1'500'000.-- werden über das Konto 463200 vereinnahmt.

5.2 Beitrag kantonale Denkmalpflege

Produktgruppe 06.01.9103 – Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds

Konto	Kostenträger	Jahr	Betrag	
1299-23784-209100-02	910304041	2018–2020	CHF	632'000.00
Total Kanton Bern			CHF	632'000.00

5.3 Beitrag Lotteriefonds

Produktgruppe 06.01.9103 – Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds

Konto	Kostenträger	Jahr	Betrag	
1299-23784-209100-09	910304041	2018–2020	CHF	75'000.00
Total Kanton Bern			CHF	75'000.00

6 Bedingungen

- Der Beitrag des Kantons Bern ist als maximales Kostendach fixiert. Planungs- oder teuerungsbedingte Mehrkosten sind durch die Brien Rothorn Bahn AG zu tragen.
- Der Kanton Bern beteiligt sich nicht an den Unterhaltskosten.
- Es dürfen keine von der Brien Rothorn Bahn AG erwirtschafteten Erträge als Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet werden.
- Die Beitragszusicherung Lotteriefonds und KDP erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung. Auf schriftlich begründetes, vor Ablauf der Beitragszusicherung eingereichtes, Gesuch kann eine einmalige Fristverlängerung gewährt werden.
- Weist die Schlussabrechnung Minderkosten aus, werden die Beiträge anteilmässig gekürzt. Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.
- Teilzahlungen sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 80 % möglich. Der Restbeitrag wird nach Vorliegen der definitiven Schlussabrechnung/Schlussbericht z.H. des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV), des Lotteriefonds und der KDP ausbezahlt.
- Kontinuierliche Baubegleitung durch die KDP
- Abnahme der Bauarbeiten durch das AÖV und die KDP
- Vorlage der Baudokumentation z.H. KDP
- Die zugesicherten Beiträge werden ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- Die gesamte Bahn ist ins Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler einzutragen (Art. 13, 14, 19, 22 und 31 DPG vom 8. September 1999).

- Auf die finanzielle Unterstützung durch den Lotteriefonds muss in geeigneter Form unter Verwendung des Logos und gut sichtbar hingewiesen werden.

7 Kompetenzdelegation

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, mit der Brienz Rothorn Bahn AG eine Vereinbarung abzuschliessen, im Sinne der Bedingungen gemäss Ziffer 6.

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 23. November 2017

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 3. Januar 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 3. April 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 3. Mai 2018